Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Juli 1954	Nr. 22

Tag	Inhalt:	Seite
30. 6. 54	(44) Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz)	113
1. 7. 54	(45) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Grundsteuervergünstigungen auf Grund des Ersten Wohnungsbaugesetzes	113

(44)

Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz).

Vom 30. Juni 1954.

Auf Grund des Artikels 92 Absatz 2 des Rückerstattungsgesetzes wird in Ausführung des Artikels 92 Absatz 1 dieses Gesetzes verordnet:

§ 1

Das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen mit dem Sitz in Wiesbaden wird mit dem 30. Juni 1954 aufgelöst.

§ 2

Zur Abwicklung der Aufgaben der Wiedergutmachung gemäß dem Militärregierungsgesetz 59 wird in Abänderung des § 2 der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) vom 20. Dezember 1953 (GVBl. S. 209) eine Abwicklungsstelle des Landesamts für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen mit dem Sitz in Frankfurt (Main) errichtet. Diese ist vom 1. Juli 1954 an Wiedergutmachungsbehörde für den ganzen Bereich des Landes Hessen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1954 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juni 1954.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

(45)

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Grundsteuervergünstigungen auf Grund des Ersten Wohnungsbaugesetzes.

Vom 1. Juli 1954.

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Gesetzes über Grundsteuervergünstigungen auf Grund des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 13. November 1951 (GVBl. S. 83) wird verordnet:

Zu § 1 des Gesetzes

§ 1

Antrag auf Steuervergünstigung

Der Antrag nach § 1 des Gesetzes ist bei dem Belegenheitsfinanzamt (§ 72 Ziff. 1 Reichsabgabenordnung) zu stellen.

§ 2

Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung

(1) Der Antragsteller hat den Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen für die Grundsteuervergünstigung vorliegen, gegenüber dem Finanzamt durch eine Bescheinigung zu erbringen. Der Minister des Innern bestimmt die Stelle, die diese Bescheinigung auszustellen hat.

(2) Die Bescheinigung ist für das Finanzamt in tatsächlicher Hinsicht bindend.

§ 3

Fortschreibung des Grundsteuermeßbetrags

(1) Sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erfüllt, so wird die bisherige Veranlagung des Grundsteuermeßbetrags auf Grund des § 1 des Gesetzes fortgeschrieben. Dabei ist der Steuermeßbetrag um den der Steuervergünstigung entsprechenden Teil des Steuermeßbetrags zu mindern. Bei der Berechnung ist der Hebesatz maßgebend, der für das Rechnungsjahr gilt, in dem die Steuervergünstigung erstmals wirksam wird.

(2) Eine Erhöhung des maßgebenden Hebesatzes führt zu einer erneuten Berechnung der Steuervergünstigung und Fortschreibungsveranlagung des Grundsteuermeßbetrags. Eine Herabsetzung des Hebesatzes bleibt unberücksichtigt.

Zu § 2 des Gesetzes

§ 4

Überwachung der Mietzinssenkung

(1) Der Grundsteuerpflichtige hat bei Mietwohnungen dem Finanzamt nachzuweisen, daß der Mietzins um den in ihm enthaltenen, auf die Wohnung entfallenden Anteil an der Grundsteuervergünstigung gesenkt worden ist.

(2) Wird der Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist nicht erbracht, so ist die ausgesprochene Grundsteuervergünstigung aufzuheben.

Zu § 3 Ziffer 1 des Gesetzes

§ 5

Steuervergünstigung bei öffentlich gefördertem Wohnungsbau

(1) § 3 Ziffer 1 des Gesetzes läßt die Steuervergünstigung zu, wenn

1. bei der Bewilligung der öffentlichen Darlehen oder Zuschüsse nachweislich der Anteil der Grundsteuer nicht berücksichtigt worden ist, der auf die neugeschaffenen Wohnungen entfällt, und
2. die im Zeitpunkt des ersten Bezugs der Wohnung preisrechtlich zulässige Miete den zutreffenden Mietrichtsatz gemäß den Richtlinien über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus vom 29. März 1950 (Staats-Anzeiger S. 129) überschreitet.

(2) Der Nachweis zu Absatz 1 Ziffer 1 ist gegenüber der die Bescheinigung ausstellenden Behörde und zwar durch Vorlage des Bewilligungsbescheids oder einer Bestätigung der Bewilligungsstelle zu führen.

(3) Als Mietwert der Eigentümerwohnung im Eigenheim gilt die Miete, die im Zeitpunkt des ersten Bezugs im Falle der Vermietung preisrechtlich zulässig hätte erhoben werden dürfen.

(4) Die Grundsteuer darf nur um den Betrag gesenkt werden, der erforderlich ist, um die im Zeitpunkt des ersten Bezugs der Wohnung preisrechtlich zulässige Miete auf den zutreffenden Mietrichtsatz der genannten Richtlinien vom 29. März 1950 zu senken.

Zu § 3 Ziffer 2 des Gesetzes

§ 6

Steuervergünstigung bei nicht öffentlich gefördertem Wohnungsbau

(1) § 3 Ziffer 2 des Gesetzes läßt die Steuervergünstigung zu, wenn die im Zeitpunkt des ersten Bezugs der Wohnung preisrechtlich zulässige Miete den zutreffenden Mietsatz gemäß § 3 Ziffer 2 des Gesetzes überschreitet. Als Mietwert der Eigentümerwohnung im Eigenheim gilt die Miete, die im Zeitpunkt des ersten Bezugs im Falle der Vermietung preisrechtlich zulässig hätte erhoben werden dürfen.

(2) Die Grundsteuer darf nur um den Betrag gesenkt werden, der erforderlich ist, um die im Zeitpunkt des ersten Bezugs der Wohnung preisrechtlich zulässige Miete auf den zutreffenden Mietsatz gemäß § 3 Ziffer 2 des Gesetzes zu senken.

(3) Ist jedoch die im Zeitpunkt des ersten Bezugs der Wohnung preisrechtlich zulässige Miete so hoch, daß die Steuervergünstigung nicht ausreicht, um diese Miete auf den zutreffenden Mietsatz gemäß § 3 Ziffer 2 des Gesetzes senken zu können, so wird die Steuervergünstigung nicht gewährt.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 7

Antragsrecht des Mieters

Das Recht des Mieters ist darauf beschränkt, eine Ermäßigung der Grundsteuer um den Betrag zu beantragen, um den der von ihm geschuldete Mietzins nach § 2 des Gesetzes zu senken ist. Das Recht des Mieters ersetzt insoweit das Recht des Grundsteuerpflichtigen. Macht der Mieter von seinem Recht Gebrauch, so nimmt er damit nicht die Stellung eines Vertreters oder eines Bevollmächtigten ein. Das Finanzamt hat ihn nur von der Rechtskraft des Bescheids über die geänderte Veranlagung des Grundsteuermeßbetrags oder des Ablehnungsbescheids zu unterrichten.

Zu § 5 Absatz 1 des Gesetzes

§ 8

Zeitliche Wirkung der Vergünstigung

(1) Fortschreibungszeitpunkt ist

1. in den Fällen des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes der 1. Januar 1951,
2. in den Fällen des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes der 1. Januar, der dem Rechnungsjahr vorangeht, in dem der Antrag gestellt worden ist,
3. in den Fällen des § 3 Absatz 2 der Verordnung der 1. Januar, der dem Rechnungsjahr vorangeht, für das der erhöhte Hebesatz erstmals gilt.

(2) Die Fortschreibungsveranlagung gilt von dem Rechnungsjahr an, das ein Vierteljahr nach dem Fortschreibungszeitpunkt beginnt. Die bisherige Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 9

Antragstellung

Tag der Antragstellung ist der Tag, an dem der Antrag nach § 1 des Gesetzes bei dem Belegenheitsfinanzamt eingegangen ist. Ist der Antrag bei einer anderen staatlichen Dienststelle oder bei einer

kommunalen Behörde eingegangen, so ist der Tag des Eingangs bei dieser Dienststelle maßgebend.

Zu § 6 des Gesetzes

§ 10

Anzeigepflicht

Der Grundsteuerpflichtige ist verpflichtet, dem Belegenheitsfinanzamt umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die einen Fortfall der Grundsteuervergünstigung zur Folge haben können. Das sind insbesondere Änderungen in der Nutzung der Wohnung und Änderungen der Wohnfläche.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Juli 1954.

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Troeger

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 22 können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 9 01 5